

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgenden

2. Nachtrag zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 48 vom 10.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. neu eingefügter Abs. 3 in § 3 -ABS- **„Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden vom beitragsfähigen Aufwand gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 zunächst Zuschüsse Dritter abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat (vergl. § 4 Abs. 5), und sodann – soweit entstanden und noch nach Abzug eines Zuschusses verbleibend – der Aufwand für den Austausch der Straßenbeleuchtungsköpfe zur erstmaligen Umstellung auf LED.“**

Somit erhält § 3 -ABS- folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend, auch für bestimmte Teile

einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung), oder für selbständig nutzbare Abschnitte der öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden vom beitragsfähigen Aufwand gemäß §§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 zunächst Zuschüsse Dritter abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, (vergl. § 4 Abs. 5) und sodann – soweit entstanden und noch nach Abzug eines Zuschusses verbleibend – der Aufwand für den Austausch der Straßenbeleuchtungsköpfe zur erstmaligen Umstellung auf LED.

Artikel II

Diese Änderung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover rückwirkend am 01. August 2022 in Kraft.

Sehnde, den 18.01.2023

L. S.

Stadt Sehnde

Der Bürgermeister
Olaf Kruse